

		AZ:	Herr Krüger - 10.1 -
--	--	-----	----------------------

Mitteilung-Nr.: 0001/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Feststellung der Stärke der einzelnen
Ratsfraktionen und die Konsequenzen
für die Sitzverteilung etc.**

B e g r ü n d u n g :

Mitteilung:

Gemäß § 32 a GO ist der Automatismus der Fraktionsbildung gemäß Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallen. Stattdessen bedarf es jeweils entsprechender (schriftlicher) Erklärungen.

Nach den zwischenzeitlich vorliegenden (vorläufigen) Erklärungen bzw. Absichtserklärungen werden sich folgende Ratsfraktionen bilden:

- CDU-Ratsfraktion, bestehend aus den 16 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der CDU in den Rat gewählt worden sind.
- Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster, bestehend aus den 14 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der SPD in den Rat gewählt worden sind.
- Ratsfraktion der Grünen, bestehend aus den 5 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der GRÜNEN in den Rat gewählt worden sind.
- Ratsfraktion Bündnis für Bürger Neumünster / Die Piraten (BfB/PIRATEN), bestehend aus den 3 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag des BfBN in den Rat gewählt worden sind und Ratsherrn Puls, der auf Vorschlag der PIRATEN in den Rat gewählt wurde.
- FDP-Rathausfraktion der Stadt Neumünster, bestehend aus den 2 Ratsmitgliedern, die auf Vorschlag der FDP in den Rat gewählt worden sind.

Ferner gibt es zwei fraktionslose Ratsmitglieder:

- Ratsherrn Griese, gewählt auf Vorschlag der Partei DIE LINKEN,
- Ratsherr Proch, gewählt auf Vorschlag der Partei NPD.

Es ist übliche und bewährte Praxis, sich bei den auf der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern in Gremien wie Aufsichtsräten etc. an der Fraktionsstärke zu orientieren.

Dabei wird das in § 33 Abs. 2 GO beschriebene Höchstzahlverfahren zugrunde gelegt. Angewendet auf die o. a. Fraktionsstärken ergibt sich das in der Anlage beigefügte Ergebnis.

Sofern es dementsprechend zu Wahlen nach dem Meiststimmenverfahren mit En-bloc-Abstimmung über sämtliche zu besetzende Stellen eines Gremiums kommen soll, würde sich danach folgende Sitzverteilung bzw. folgendes Vorschlagsrecht ergeben (hier für einen Ausschuss mit 11 Mitgliedern):

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht auf Sitze (= Höchstzahlen)	Sitze gesamt
CDU	1 / 3 / 7 / 9	4
SPD	2 / 5 / 8 / 10 oder 11*	4
Grüne	4	1
BfB/PIRATEN	6	1
FDP	10 oder 11*	1
Linke	ohne	ohne
NPD	ohne	ohne
Sitze im Ausschuss		11

*) ob 10 oder 11 ist hier unerheblich; wären nur 10 Sitze zu vergeben, würde bei Sitz 10 das Los entscheiden.

Nach dem gleichen Prinzip wird das gebundene Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO ermittelt. Dies findet auf Antrag einer Fraktion bei der Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten und der beiden Stellvertreter Anwendung. Es ist ferner gemäß § 2 der Geschäftsordnung bei der Wahl der Schriftführer anzuwenden.

Gemäß § 46 Abs. 5 GO gelten diese Höchstzahlen auch bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden für die 7 ständigen Ausschüsse (Zugriffsverfahren).

Dr. Taurus
Oberbürgermeister

Anlage:

Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem neuen Höchstzahlverfahren

Anlage: Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem neuen Höchstzahlverfahren

hier: Ausschuss mit 11 Mitgliedern

Teiler	Fraktionen bzw. Parteien / Sitze in der Ratsversammlung													
	CDU / 16		SPD / 14		Grüne / 5		BfB/PIRATEN / 4		FDP / 2		Linke / 1		NPD / 1	
	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge	Höchst-Zahl	Folge
0,5	32	1	28	2	10	4	8	6	4	10/11	2	-	2	-
1,5	10,666	3	9,333	5	3,333	-	2,666		1,333	-				
2,5	6,4	7	5,6	8										
3,5	4,57	9	4	10/11										
4,5	3,55	-	3,11	-										
Sitze		4		4		1		1		1		0		0

Das gilt für den

- Hauptausschuss (nur Ratsmitglieder)
- Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (max. 5 bürgerschaftliche Mitglieder)
- Schul-, Kultur und Sportausschuss (max. 5 bürgerschaftliche Mitglieder)
- Sozial- und Gesundheitsausschuss (max. 5 bürgerschaftliche Mitglieder)
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (max. 5 bürgerschaftliche Mitglieder)
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (max. 5 bürgerschaftliche Mitglieder)

Ebenso für den

- Wahlausschuss (nur Ratsmitglieder)

Weiterhin:

- Umlegungsausschuss: 2 Ratsmitglieder
- Schulleiterwahlausschuss: 10 Vertreter des Schulträgers (von der RV zu wählen, nicht zwingend Ratsmitglieder) + Vertreter
- Jugendhilfeausschuss: u. a. 5 Ratsmitglieder, 4 bürgerschaftliche Mitglieder